

Konzeption für die Führung von Jahresgesprächen im Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen

1. Einführung

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen führt zum 01.01.2009 auf der Grundlage der Rechtsverordnung über die Führung von Jahresgesprächen (Rechts-VO-JG) vom 15.03.2005 (Kirchl. Amtsblatt 2005, S. 18) Jahresgespräche für die Pastorinnen und Pastoren sowie alle Mitarbeitenden des Kirchenkreises, seiner Einrichtungen und Kirchengemeinden ein.

Für die Vorarbeiten und die Begleitung der Jahresgespräche hat der Kirchenkreistag am 19.07.2007 eine Steuerungsgruppe eingesetzt. Sie ist besetzt mit dem/der stellv. Sup., einem Mitglied des KKV, einem Mitglied des KKT, einem Mitglied des Pfarrkonvents, dem Geschäftsführer des Diakonieverbands, zwei Mitgliedern der Mitarbeitervertretung, der Leitung des Kirchenkreisamtes und einem Mitglied der Leitungskonferenz der Kindertagesstätten.

Die Ausgestaltung der Modalitäten der Jahresgespräche unterliegt der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung.

2. Was ist das Jahresgespräch

- (1) Das Jahresgespräch ist ein Gespräch unter vier Augen zwischen dem/der Mitarbeitenden im Sinne des §2 Abs. 1 der RechtsVO-JG und der jeweiligen Leitungsperson im Sinne des §2 Abs. 2 der RechtsVO-JG.
Das Jahresgespräch wird jeweils mit der unmittelbaren Leitungsperson geführt, d.h. mit derjenigen Person, die die Dienstaufsicht führt, bzw. einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin unmittelbar Anordnungen für die dienstliche Tätigkeit erteilen kann.
Das Jahresgespräch ist Dienstzeit.
- (2) Das Jahresgespräch umfasst folgende Inhalte:
 - a) Austausch über die gegenseitigen Arbeitsbedingungen und das gegenwärtige Arbeitsumfeld,
 - b) Rückblick auf die Gestaltung der Zusammenarbeit seit dem letzten Jahresgespräch und die Verwirklichung der beim letzten Jahresgespräch getroffenen Vereinbarungen,
 - c) gegenseitige Rückmeldung zur Zusammenarbeit,
 - d) Erarbeitung und Vereinbarung von Arbeitszielen,
 - e) Vereinbarung von Maßnahmen der Personalentwicklung.
- (3) Dem Jahresgespräch ist ein vom Kirchenkreis vorgegebener Leitfaden zugrunde zu legen. (S. Anlagen) Der Leitfaden dient als Vorbereitung und Grundlage des Jahresgesprächs. Diese Vorgabe soll die Gesprächsführenden jedoch nicht verpflichten, jeden einzelnen Punkt schematisch abzuarbeiten.
- (4) Zu den Jahresgesprächen lädt die Leitungsperson mindestens 14 Tage vorher unter Aushändigung des Vorbereitungsbogens ein. Das Gespräch hat einen zeitlichen Rahmen, der vor Beginn des Gesprächs vereinbart wird. Die Leitungsperson sorgt für einen störungsfreien Raum.

- (5) Der Inhalt des Jahresgesprächs ist für alle teilnehmenden Personen vertraulich. In beiderseitigem Einvernehmen dürfen Informationen weitergegeben werden. Dies gilt auch
- im Falle des § 2 Abs. 3 der RechtsVO-JG zur Unterrichtung aller Mitglieder des Leitungsorgans (wenn beispielsweise eine Kirchenvorstandsvorsitzende mit einem Mitarbeiter das Gespräch geführt hat),
 - im Falle des § 4 Abs. 1 der RechtsVO-JG zur gegenseitigen Unterrichtung zwischen dem Superintendenten und der Superintendentin und den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern im Aufsichtsamt, die an der Führung der Jahresgespräche beteiligt sind.
- (6) Die Vereinbarungen über Arbeitsziele und über Maßnahmen der Personalentwicklung sind schriftlich festzuhalten und von beiden Gesprächspartnern zu unterschreiben. Beide Gesprächspartner erhalten je ein Exemplar der Vereinbarungen. Diese Vereinbarungen sind nicht Bestandteil der Personalakte. Das bei der Leitungsperson verbleibende Exemplar ist unzugänglich für andere aufzubewahren. Ein Protokoll über den Gesprächsverlauf wird nicht angefertigt.
- (7) Das Jahresgespräch wird jährlich durchgeführt.

3. Mit wem werden Jahresgespräche geführt?

Jahresgespräche werden verbindlich mit allen Pastorinnen/Pastoren und allen dauerhaft Beschäftigten des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen geführt sowie mit zeitweise Beschäftigten, sofern das Beschäftigungsverhältnis länger als 12 Monate andauert. Den Kirchengemeinden wird die Einführung empfohlen.

Die Teilnahme an den Jahresgesprächen ist verpflichtend (§ 5 Abs. 2 RechtsVO-JG). Die Verpflichtung zur Teilnahme an Jahresgesprächen ergibt sich bei Pastorinnen und Pastoren aus der Bindung an die Dienstaufsicht und bei allen anderen Mitarbeitenden aus dem so genannten Direktionsrecht des Arbeitgebers.

Darüberhinaus werden Jahresgespräche mit ehrenamtlichen Kirchenvorstandesmitgliedern geführt, wenn diese als Leitungspersonen Jahresgespräche mit Mitarbeitenden führen.

Die Kirchenvorstände können in ihrer Kirchengemeinde die Einführung von Jahresgesprächen für Leiterinnen und Leitern von Gruppen und Beauftragten, die eine Aufgabe aufgrund eines Kirchenvorstandsbeschlusses wahrnehmen, beschließen.

Sofern in Einrichtungen im Rahmen von Qualitätsmanagement-Prozessen Mitarbeitergespräche durchgeführt werden, die den landeskirchlichen Standards der Jahresgespräche entsprechen, kann nach Rücksprache mit der Steuerungsgruppe auf die Einführung von zusätzlichen Jahresgesprächen verzichtet werden.

4. Übertragung der Jahresgespräche

Die Führung von Jahresgesprächen durch den Superintendenten oder die Superintendentin als Leitungspersonen kann im Rahmen der Konzeption nach § 1 Abs. 2 der RechtsVO-JG teilweise auf einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin im Aufsichtsamt übertragen werden.

Bei der Inhaberin oder dem Inhaber der Pfarrstelle in der Superintendentur-Gemeinde kann die Führung von Jahresgesprächen im Rahmen der Konzeption nach § 1 Abs. 2 der RechtsVO-JG mit dessen oder deren Zustimmung auf den zuständigen Landessuperintendenten oder die zuständige Landessuperintendentin übertragen werden.

5. Qualifizierung für Jahresgespräche

Leitungspersonen dürfen ein Jahresgespräch nur führen, wenn sie die dafür erforderliche Qualifikation besitzen. Die Qualifikation wird durch die Teilnahme an Schulungs- und Coachingveranstaltungen des Landeskirchenamtes erworben. Dauer und Inhalt der Schulungs- und Coachingveranstaltungen bestimmt das Landeskirchenamt.

6. Informationsveranstaltungen für Mitarbeitende

Vor Beginn der Jahresgespräche werden die Mitarbeitenden in Veranstaltungen des Kirchenkreises in geeigneter Weise informiert. Die Leitungspersonen unterrichten die Mitarbeitenden vor Ort rechtzeitig vor der Einführung über die Jahresgespräche.

7. Beschluss im Kirchenkreistag

Die Konzeption über die Führung von Jahresgesprächen im Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen ist für alle Einrichtungen verbindlich, ebenso für die Kirchengemeinden, die die Jahresgespräche einführen.

Sie wurde in der Sitzung des Kirchenkreistages vom 10.12.2008 beschlossen.

Die Steuerungsgruppe überprüft die Konzeption regelmäßig. Änderungswünsche können an sie gerichtet werden. Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Konzeption berichtet die Steuerungsgruppe im KKT über die Erfahrungen.